



**Bezirksregierung Münster
Regionalplanungsbehörde**

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax: 0251/411-1751 eMail: Geschaeftsstelle.Regionalrat@brms.nrw.de

Sitzungsvorlage 42/2016

Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan Kalkstein – Erarbeitungsbeschluss

Berichterstatter: Regionalplaner Ralf Weidmann

Bearbeiter: Regierungsbaudirektorin Gunhild Wiering
Tel.: 0251 / 411 - 1533

Ltd. Regierungsdirektor Mathias Schmied
Tel.: 0251 / 411 - 1780

Regierungsbeschäftigter Dr. Michael Wolf
Tel.: 0251 / 411 - 1795

Regierungsbeschäftigte Ulrike Freßmann
Tel.: 0251 / 411 - 1774

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

- TOP 2** **der Sitzung der Planungskommission am 02.12.2016**
- TOP 3** **der Sitzung des Regionalrats am 12.12.2016**

Beschlussvorschlag

- 1. Der Regionalrat beauftragt die Regionalplanungsbehörde nach § 9 Abs. 1 LPIG mit der Einleitung und Durchführung des Erarbeitungsverfahrens für den Sachlichen Teilplan Kalkstein auf der Grundlage des vorliegenden Planentwurfes (Anlage 1), der damit verbundenen Anpassungen im Regionalplan Münsterland (Anlage 2), des Umweltberichts (Anlage 3) sowie den Aussagen dieser Vorlage.
Sollte der in Aufstellung befindliche LEP NRW noch vor Beginn der Auslegung rechtskräftig werden, wird die Regionalplanungsbehörde beauftragt, die erforderlichen Anpassungen an den aktuellen Rechtsstand kurzfristig vorzunehmen.**
- 2. Im Erarbeitungsverfahren sind die in Anlage 4 dieser Vorlage aufgeführten**

Behörden und Stellen als Verfahrensbeteiligte zu beteiligen. Weitere Behörden und Stellen können beteiligt werden, wenn es sich im Laufe des Verfahrens als notwendig erweist.

- 3. Der Zeitraum, innerhalb der die Verfahrensbeteiligten gemäß Anlage 3 ihre Bedenken und Anregungen zum vorliegenden Entwurf und zum Umweltbericht vorbringen können, beträgt in Anlehnung an § 13 Abs. 1 LPIG mindestens 2 Monate und soll 12 Wochen nicht überschreiten. Mit der Auslegung soll unter Verweis auf den letzten Satz zu Beschlusspunkt 1 möglichst Anfang Januar begonnen werden.**
- 4. Der Öffentlichkeit wird nach § 13 LPIG i. V. m. § 10 ROG Gelegenheit gegeben, während der unter Punkt 3 genannten Zeitraum zum vorliegenden Entwurf und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen. Hierzu werden die Planunterlagen öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens zwei Wochen vor Beginn der Auslegung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster bekannt gemacht.**

für die Planungskommission:

Zustimmung Kenntnisnahme

für die Strukturkommission:

Zustimmung Kenntnisnahme

für die Verkehrskommission:

Zustimmung Kenntnisnahme

für den Regionalrat:

Zustimmung Kenntnisnahme

Sachdarstellung

1. Einführung und Anlass der Planung

In seiner Sitzung am 23.09.2013 hatte der Regionalrat beschlossen, die Festlegung der Bereiche zur Sicherung und zum Abbau (Abgrabungsbereiche) für den Rohstoff Kalkstein aus dem Erarbeitsungsverfahren zur Fortschreibung des Regionalplans herauszunehmen. Zugleich beauftragte er die Regionalplanungsbehörde, einen Planentwurf für einen Sachlichen Teilplan „Bereiche zur Sicherung und zum Abbau für den Rohstoff Kalkstein“ vorzubereiten. (Vgl. Sitzungsvorlage 38/2013 zu TOP 4 der Sitzung des Regionalrats am 23.09.2013.¹)

Diese Entscheidung beruhte auf der Erkenntnis, dass die beiden Abgrabungsbereiche auf den Gebieten der Stadt Lengerich und der Gemeinde Lienen, die im Rahmen der 25. Regionalplan-Änderung erweitert werden sollten, auf das FFH-Gebiet "Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg" erheblich beeinträchtigen können und daher zunächst eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die sich daraus ergebenden zeitlichen Konsequenzen waren mit dem Zeitrahmen der damals laufenden Fortschreibung des Gesamtplans nicht vereinbar, so dass der Regionalrat – ähnlich wie 2011 beim Energiekapitel – der Empfehlung der Regionalplanungsbehörde folgte, die Abgrabungsbereiche für Kalkstein in einem eigenständigen Sachlichen Teilplan erarbeiten zu lassen.

Mit dem in Anlage 1 vorgelegten Planentwurf kommt die Regionalplanungsbehörde nun diesem Auftrag nach. Insbesondere hat sie sich hinsichtlich der damals diskutierten Abgrabungsbereiche für Kalkstein auf den Gebieten der Stadt Lengerich und der Gemeinde Lienen intensiv mit der FFH-Verträglichkeit auseinandergesetzt. Zugleich berücksichtigt sie mit dem Entwurf auch die Vorgaben des in Aufstellung befindlichen Landesentwicklungsplans (LEP-E) NRW (Stand: 05.07.2016) zur Rohstoffsicherung, wonach u. a. gemäß Ziel 9.2-2 (E) für Festgesteinsrohstoffe wie Kalkstein im Plangebiet ein Versorgungszeitraum von 35 Jahre für Festgesteinsrohstoffe sicherzustellen ist.

¹ Der Sachverhalt hinsichtlich der in Rede stehenden Abgrabungsbereiche gestaltete sich ursprünglich noch komplexer: Im ursprünglichen Planentwurf vom 20.09.2010 konnten zwei auf dem Gebiet der Stadt Lengerich und der Gemeinde Lienen liegende Bereiche nicht berücksichtigt werden, da zum damaligen Zeitpunkt die erforderlichen Unterlagen nicht vorlagen. Mit Beschluss vom 19.03.2012 leitete daher der Regionalrat das Erarbeitsungsverfahren zur Festlegung der beiden Abgrabungsbereiche im Rahmen der 25. Änderung des (alten) Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilplan Münsterland ein. Nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens und der Öffentlichkeitsbeteiligung vom 02.05. bis 15.10.2012 wurde die 25. Änderung auf Beschluss des Regionalrats vom 18.03.2013 in die Gesamtfortschreibung integriert, um den vollständigen Themenbereich „Rohstoffversorgung – Kalkstein“ mit den Verfahrensbeteiligten zu erörtern und so eine Gesamtabwägung dieses Themenkomplexes sicherzustellen.

Nachfolgend wird im zweiten Kapitel der Vorlage der Aufbau des als Anlage 1 abgebildeten Planentwurfs mit seinen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen erläutert. Kapitel 3 beinhaltet einen Überblick über den in Anlage 3 abgebildeten Umweltbericht einschließlich der Ergebnisse der FFH-Prüfung für die o. a. beiden Abgrabungsbereiche. Schließlich wird in Kapitel 4 der Vorschlag für den voranstehenden Erarbeitungsbeschluss kurz erläutert und ein Ausblick auf das nachfolgende Erarbeitungsverfahren gegeben.

In der Sitzungsvorlage sind folgende Anlagen enthalten:

- Anlage 1: Entwurf des Sachlichen Teilplans Kalkstein,
- Anlage 2: Erforderliche Anpassungen im Regionalplan Münsterland im Zusammenhang mit dem Sachlichen Teilplan Kalkstein,
- Anlage 3: Umweltbericht zum Sachlichen Teilplan Kalkstein,
- Anlage 4: Liste der im Erarbeitungsverfahren zu beteiligenden Stellen (Verfahrensbeteiligte)
- Anlage 5: Ergänzende Erläuterungen zur Festlegung von Bereichen zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) im Teutoburger Wald
- Anlage 6: Weiteres Informationsmaterial i. Z. m. den BSAB-Festlegungen im Teutoburger Wald
 - a) Raumordnerische Bedarfsanalysen B.1 (Lagerstätte Hohne) und B.2 (Lagerstätte Lienen) mit Begleitgutachten
 - b) FFH-Verträglichkeitsanalysen, Bosch & Partner [u. a.]

2. Aufbau des Planentwurfs

Gegenstand des Erarbeitungsverfahrens für den Sachlichen Teilplan Kalkstein ist die Festlegung von Bereichen zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB; im Folgenden auch als Abgrabungsbereiche bezeichnet) für den Rohstoff Kalkstein und – entsprechend der Vorgabe von Ziel 2.6 des geltenden LEP NRW und Ziel 9.2-4 des LEP-E NRW – von Freiraumfestlegungen zur Nachfolgenutzung in diesen Bereichen oder unmittelbar angrenzend sowie in ehemals dargestellten Abgrabungsbereichen für Kalkstein, in denen sich die Festlegung der Nachfolgenutzung gegenüber dem bisherigen Regionalplan ändert. Dabei erfolgt die Festlegung der Nachfolgenutzungen auf der Grundlage von Rekultivierungsplänen bzw. unter Berücksichtigung der umgebenden Nutzungsstruktur.

Der Entwurf des Sachlichen Teilplans Kalkstein (Anlage 2) beinhaltet textliche und zeichnerische Darstellungen. Die textlichen Darstellungen enthalten neben dem Vorwort mit einer Planbegründung die für das gesamte Plangebiet aufzustellenden regionalplanerischen Vorgaben in Form des Ziels 1 und des Grundsatzes 1 sowie ihrer Erläuterung und Begründung.

Ein Vergleich mit den regionalplanerischen Vorgaben des 2013 aufgestellten Regionalplans Münsterland für die Abgrabungsbereiche zur Sicherung und zum Abbau der übrigen im Münsterland gewonnenen Rohstoffarten macht deutlich, dass sich die textlichen Vorgaben nicht wesentlich voneinander unterscheiden. Ergänzt wurde eine Festlegung zu schutzwürdigen Böden, da der Flächenanteil der trockenen bis extrem trockenen Felsböden über abbauwürdigen Kalksteinen überproportional hoch ist. Auch wurde der Versorgungszeitraum entsprechend der Festlegung des LEP-E NRW angepasst.

Neben den münsterlandweit geltenden textlichen Zielen und Grundsätzen enthält der Sachliche Teilplan Kalkstein 10 räumlich konkret dargestellte Abgrabungsbereiche für den Rohstoff Kalkstein, deren Festlegung in Abhängigkeit vom ermittelten Bedarf und den Vorgaben des LEPs NRW sowie den in Aufstellung befindlichen textlichen Vorgaben des LEP-E NRW erfolgt ist. Von den ca. 920 ha als Abgrabungsbereiche festgelegten Flächen handelt es sich bei ca. 250 ha um neu festgelegte Bereiche, ca. 670 ha sind bereits genehmigte Flächen.

Aus Übersichtsgründen werden nur die dargestellten Kalkstein-Abgrabungen mit ihren darunter liegenden Nachfolgenutzungen in Form von Freiraumdarstellungen „normal“ dargestellt. Diese „normale“ Darstellungsform gilt auch für die ehemals dargestellten Abgrabungsbereiche für Kalkstein, in denen sich die Festlegung der Nachfolgenutzung gegenüber dem bisherigen Regionalplan ändern. Alle übrigen zeichnerischen Darstellungen werden in transparenter Form abgebildet.

Die Abgrabungsbereiche sind Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten, d.h. innerhalb der Bereiche hat die Rohstoffgewinnung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen, außerhalb aber ist ein Abbau nicht zulässig. Ihre Auswahl und Festlegung basiert auf einem räumlichen Darstellungskonzept für das gesamte Plangebiet. Die Details dieses Konzepts sind in einer Anlage zu den textlichen Festlegungen des Planentwurfs ausführlich beschrieben.

Neben diesen zeichnerischen Festlegungen beinhaltet der Planentwurf analog zu den Abgrabungsdarstellungen des geltenden Regionalplans Münsterland 2 Erläuterungskarten zu den oberflächennahen Kalksteinvorkommen sowie zu den als besonders wertvoll eingestuften Kalksteinlagerstätten – letztere mit 2 Detailkarten.

Mit der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Kalkstein werden auch eher redaktionelle Anpassungen im geltenden Regionalplan Münsterland erforderlich. Neben einer textlichen Änderung in der RdNr. 523, die sich auf den Umgang mit dem Rohstoff Kalkstein bezieht, erfordert die Erstellung eigener Erläuterungskarten im Planentwurf entsprechende Korrekturen in den Erläuterungskarten V-1 und V-2 des geltenden Regionalplans. In diesen Karten sind die entsprechenden Kalkstein-Darstellungen zu streichen. Zusätzlich sind zeichnerische Änderungen von Freiraumdarstellungen im Zusammenhang mit den Festlegungen zur Nachfolgenutzung von Kalkstein-Abgrabungsbereiche redaktionell im Regionalplan Münsterland entsprechend der Ergebnisse des Erarbeitungsverfahrens anzupassen. In Anlage 2 finden sich dazu weitere Hinweise.

Die Berücksichtigung der Anpassungen im Regionalplan Münsterland im anstehenden Erarbeitungsverfahren für den Sachlichen Teilplan Kalkstein ist aus formalrechtlichen Gründen erforderlich, da sich die Grundsätze 28.2 und 28.3 des geltenden Regionalplans ausdrücklich auf die Erläuterungskarten beziehen, in denen alle Rohstoffarten und damit auch Kalkstein aufgeführt sind. Die Inhalte der beiden Grundsätze bleiben verfahrensrechtlich davon unberührt.

Wie aus der Darstellung des Planungsanlasses ersichtlich, sind die von den Firmen Dyckerhoff und Calcis gewünschten Erweiterungen der Abgrabungsbereiche für Kalkstein auf den Gebieten der Stadt Lengerich (Lagerstätte Hohne) und der Gemeinde Lienen (Lagerstätte Lienen) letztlich ausschlaggebend für die Erarbeitung eines eigenständigen sachlichen Teilplans gewesen. Auch bei der Erstellung dieses Planentwurfs stellten diese Planungsüberlegungen einen wichtigen Schwerpunkt der Arbeiten dar, da eine intensive Auseinandersetzung mit der FFH-Verträglichkeit einer möglichen Erweiterung erforderlich war. Insbesondere war dabei zu klären, ob eine Erweiterung der Rohstoffgewinnung das FFH-Gebiet "Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg" erheblich beeinträchtigen wird und wenn ja, ob dennoch zwingende Gründe des öffentlichen Interesses nach § 34 Abs. 3 BNatSchG an einer erweiterten Darstellung der in Rede stehenden Bereiche überwiegen. Dabei wurde auch die Argumentation der beiden Firmen geprüft, dass bei der Festlegung von Kalkstein-Abgrabungen eine Differenzierung nach unterschiedlichen Qualitäten zu berücksichtigen sei.

Die betroffenen Unternehmen haben zur Untermauerung ihrer Argumentation umfangreiches Material in Form von Gutachten mit vielen betriebsinternen, vertraulichen Informationen vorgelegt. Zu einigen (methodischen) Annahmen und Aussagen ergaben sich weitere Fragen, zu denen externer Sachverstand über 2 von der Bezirksregierung Münster vergebene Gutachten eingeholt wurden.

Im Ergebnis führten die intensiven Prüfungen dazu, dass den Wünschen der beiden Firmen nach Erweiterung ihrer Abgrabungsbereiche nicht Rechnung getragen werden konnte. Im Falle des bisher dargestellten Abgrabungsbereichs auf dem Gebiet der Stadt Lienen (Fa. Calcis) wurde angesichts des absehbaren Abbaues 2017 von einer BSAB-Festlegung abgesehen. Hinsichtlich der gewünschten Erweiterung des Abgrabungsbereichs auf dem Gebiet der Stadt Lengerich (Fa. Dyckerhoff) ist zwar festzustellen, dass diese Flächen mit Blick auf das Darstellungskonzept zwar erforderlich sind, um die Versorgungsreichweite von 35 Jahren zu gewährleisten und damit substantiell Raum für die Rohstoffgewinnung zu schaffen. Da es sich aber bei den Erweiterungsflächen um einen Eingriff in ein FFH-Gebiet handelt, erbrachte die erforderliche Abweichungsprüfung gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG, dass gegenwärtig die vorgetragenen Gründe des öffentlichen Interesses nicht zwingend sind bzw. gegenüber einem Eingriff in das FFH-Gebiet nicht überwiegen. In der regionalplanerischen Konsequenz wird daher auf dem Gebiet der Stadt Lengerich der Abgrabungsbereich wie bisher dargestellt und von einer Erweiterung abgesehen. Durch Festlegung von Abgrabungsbereichen außerhalb des FFH-Gebiets wird den landesplanerischen Vorgaben dennoch Rechnung getragen, so dass der Rohstoffversorgung mit Kalkstein substantiell Raum zur Verfügung steht.

Das hier nur in Kürze dargestellte Ergebnis der umfangreichen Prüfungen wird in der Anlage 5 zu dieser Sitzungsvorlage sowie in Anlage C zum Umweltbericht (s. Anlage 3 der Sitzungsvorlage) ausführlicher beschrieben.

Da die beiden in Rede stehenden Abgrabungsbereiche nicht in der gewünschten Erweiterung im Planentwurf festgelegt werden, kann auf die von den beiden Firmen der Bezirksregierung Münster vertraulich zur Verfügung gestellten Gutachten und Unterlagen verzichtet werden. Es werden in der Anlage 6 lediglich die im Auftrag der beiden Firmen erstellten raumordnerischen Bedarfsanalysen und FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen des Büros Bosch & Partner [u. a.] abgebildet. Die Regionalplanungsbehörde kann aber in den Sitzungen auf Nachfrage mündlich inhaltliche Erläuterungen zu diesen Unterlagen geben, sofern diese sich nicht unmittelbar auf unternehmensinterne Angaben beziehen.

3. Umweltbericht

Nach § 9 Abs. 1 ROG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen mit dem Ziel, ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen einbezogen werden. Im Rahmen dieser Prüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Auch für den Sachlichen Teilplan Kalkstein wurde eine Umweltprüfung durchgeführt (Vgl. Anlage 3.).

Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung, ihr erforderlicher Umfang und Detaillierungsgrad sind im Rahmen des sogenannten "Scopings" festgelegt worden. Dabei sind im Zeitraum vom 11.08.2014 bis 26.09.2014 die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den durch dieses Regionalplanverfahren verursachten Umweltauswirkungen berührt werden können, beteiligt worden.

Leitlinie für die Inhalte des Umweltberichts sind die für den Regionalplan maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes, die sich in den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen finden. Den Zielen werden geeignete Prüfkriterien zugeordnet, um eine Beschreibung des Umweltzustands bzw. der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie eine Beurteilung der Umweltauswirkungen bei deren Durchführung vornehmen zu können.

Geprüft werden sämtliche Planfestlegungen des Sachlichen Teilplans Kalkstein in Form von textlichen Zielen und Grundsätzen sowie zeichnerischen Darstellungen. Dabei hängt der Detaillierungsgrad der Prüfung vom Konkretisierungsgrad des jeweiligen Planinhalts sowie davon ab, ob voraussichtlich negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Sachlichen Teilplans Kalkstein erfolgt in zwei Schritten: Zunächst wird eine Auswirkungsprognose der jeweiligen Planinhalte durchgeführt. Dabei werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planinhalte mit voraussichtlich positiven Umweltauswirkungen als raumunspezifische Trendeinschätzung beurteilt. Hinreichend konkrete Plandarstellungen mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen – im Wesentlichen die Bereiche zur Sicherung und zum Abbau für den Rohstoff Kalkstein – werden hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter spezifisch und raumbezogen mit Hilfe individueller Prüfbögen beschrieben und bewertet.

Schließlich werden die Auswirkungen des gesamten Plans betrachtet. Dabei werden die Ergebnisse aus der Betrachtung einzelner Abgrabungsbereiche zu einer abschließenden Betrachtung der Gesamtplanauswirkung aller Planinhalte zusammengeführt und auch kumulative sowie sonstige mögliche negative und positive Umweltauswirkungen in den Blick genommen.

Der Umweltbericht ist kein Bestandteil des Regionalplan-Entwurfs, sondern ein eigenständiges Werk. Die Gliederung des Umweltberichts orientiert sich an den Vorgaben zu den Inhalten des Umweltberichts gemäß Anlage 1 zu § 9 ROG. Hauptgliederungspunkte sind die Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Aufstellung des Sachlichen Teilplans, die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung sowie die Betrachtung der Umweltauswirkungen des Gesamtplans.

4. Erläuterung des Beschlussvorschlages und Ausblick auf das weitere Verfahren

Mit dem Erarbeitungsbeschluss wird die Regionalplanungsbehörde beauftragt, das Erarbeitungsverfahren für den Sachlichen Teilplan Kalkstein durchzuführen und in einem ersten Schritt Stellungnahmen zum Planentwurf von den in der Anlage 4 aufgeführten Verfahrensbeteiligten und aus der Öffentlichkeit einzuholen.

Der erste Beschlussvorschlag stellt dabei sicher, dass die Textpassagen im Planentwurf noch vor dem Beteiligungsverfahren aktualisiert werden können, sollte der in Aufstellung befindliche Planentwurf nach dem Erarbeitungsbeschluss noch in Rechtskraft treten.²

Auch wenn die Festlegungen von Abgrabungsbereichen für Kalkstein nicht flächendeckend im Plangebiet erfolgen, wird der gleiche Kreis aus Behörden und Stellen beteiligt, der bereits im Fortschreibungsverfahren 2011 Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme auch zu den Kalkstein-Abgrabungen hatte.

Die Beteiligung der in Anlage 4 aufgeführten Behörden und Stellen sowie der Öffentlichkeit soll möglichst vom 02.01.2017 bis zum 24.03.2017 (= 12 Wochen) erfolgen und entspricht damit den Vorgaben von § 13 Abs. 1 LPIG i. V. m. § 10 Abs. 1 ROG. Die im Vergleich zu den beiden bisherigen Fortschreibungsverfahren geringere Beteiligungsdauer ist angesichts des vergleichsweise geringen Themenumfangs dieses Sachlichen Teilplans als ausreichend einzustufen.

² Im Falle einer Rechtskraft des LEP's vor der Regionalratssitzung erfolgt natürlich kurzfristig ein Austausch des Textteils der Anlage 1.

Mit der Fassung des Erarbeitungsbeschlusses durch den Regionalrat beginnt das eigentliche Erarbeitungsverfahren. Dazu sind folgende Schritte vorgesehen:

- Nach Versand der Planunterlagen wird zunächst das Beteiligungsverfahren in dem oben erwähnten Zeitraum durchgeführt. Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben wird dazu der Planentwurf bei der Regionalplanungsbehörde, den Kreisen des Plangebiets und der kreisfreien Stadt Münster sowie elektronisch über das Internet ausgelegt. Eine entsprechende Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster zum 16.12.2016.
- Anschließend wertet die Regionalplanungsbehörde die eingegangenen Bedenken und Anregungen für den anstehenden Meinungsausgleich aus.
- Daran schließt die Erörterung mit den in Anlage 4 aufgeführten Verfahrensbeteiligten zur Herbeiführung eines Meinungsausgleichs gemäß § 19 Abs. 3 LPIG an.
- Nach Auswertung der Erörterungen werden die Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss aufbereitet. Insbesondere ist dem Regionalrat nach § 19 Abs. 3 LPIG ein Bericht über die Ergebnisse des Erarbeitungsverfahrens, insbesondere über Anregungen und Bedenken, über die keine Einigung erzielt wurde, vorzulegen.

Die vorbereitenden Arbeiten für den Aufstellungsbeschluss schließen auch die Erstellung und Veröffentlichung einer zusammenfassenden Erklärung zum Umweltbericht ein. Diese beschreibt, wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden, wie der Umweltbericht sowie Stellungnahmen und Einwendungen dazu berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen geprüfte Alternativen dem Plan nicht zugrunde gelegt wurden.

Erst danach kann der Aufstellungsbeschluss durch den Regionalrat erfolgen.

- Gemäß § 19 Abs. 6 LPIG ist die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Kalkstein anschließend der Landesplanungsbehörde anzuzeigen. Diese führt im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien eine Rechtsprüfung durch und macht die Pläne anschließend bekannt.

Mit der Bekanntmachung des Sachlichen Teilplans Kalkstein treten die derzeit noch für den Rohstoff Kalkstein geltenden Regelungen des Regionalplans, Teilabschnitt Münsterland – aufgestellt am 31.12.1996 – und seines Teils 2 – „Ergänzung der bislang von der Fortschreibung ausgenommenen Flächen (Teutoburger Wald)“ – aufgestellt am 01.12.1997 – außer Kraft.

An dieser Stelle sei mit Blick auf die komplexen Planungserfordernisse der Hinweis erlaubt, dass nach Abschluss aller Verfahrensschritte mittelfristig eine Zusammenfüh-

rung aller Sachlichen Teilpläne und des Regionalplans Münsterland angestrebt werden sollte.

Abschließend empfiehlt die Regionalplanungsbehörde dem Regionalrat, entsprechend der im Vorblatt aufgeführten Beschlussvorschläge den Erarbeitungsbeschluss für die Erarbeitung des Sachlichen Teilplans Kalkstein zu fassen.